

X 2022934

Sr. Königl. Maj. in Bohlen etc.
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc.
allergnädigste

Erklärung

Wie und auff was Art in Dero Kauff-
und Handels-Stadt
Leipzig

ein

BANCO DE DEPOSITI

auffgerichtet werden solle.

ANNO 1698.

DRESDEN

Mit Königl. Poln. und Churf. Sächs. Freyheit
Druckts Johann Kiedel Hoff-Buchdrucker.





Einnach Ihre Königl. Maj. in
Wohlen und Churfl. Durchl. zu Sach-
sen. 2c. vor so heilsam- und nützlich in gemein/
als besonders dem Commercio, zu dessen Beförde-
rung Sie ein besonderes Collegium in Dero mit
dreyen berühmten Messen der Niederlags- und Sta-
pel-Berechtigkeit von vielen hundert Jahren her ver-
sehenen Handels-Stadt Leipzig auffzurichten gemei-

net/ vorträglich/ und fast nothwendig zu seyn er-messen/ in ist besagter Stadt einen
Banco de Depositi auffzurichten/ selbigen mit einem ansehnlichen Fundo von
Einhundert und Zwanzig Tausend Rthlr. Jahr-Renthen oder Sechs pro
Cent. zu rechnen/ mit Anweisung auf zwo Millionen Rthlr. an wohlerträg-
lichen Regalien/ Aemtern und Güthern/ zu dotiren und zu versichern; Wan-
nenhero auch Sr. Königl. Maj. in Dero Chur-Fürstenthum zu Sachsen/ und
incorporirten/ auch anderen Landen hochverordneter Stadthalter/ des Fürsten
zu Fürstenberg Fürstl. Durchl. bey nächst verwichenem Michaelis Markt in ei-
gener hoher Person mit der inn- und aus-ländischen Kauffmannschafft dieses so
löblichen Vorhabens wegen/ Überlegung gepflogen/ diese auch unter sich selbst
hernach die Sache in Berathschlagung gebracht/ und ihre unvorgreifliche Ge-
danken eröffnet/ und nunmehr nothig/ iedermänniglich Vorbereitungs-Weise
von diesem hoeherspriechlichen Intent einige Nachricht zu geben; Als hat man sol-
ches durch diesen offenen Anschlag zu Bercke richten wollen/ Und dienet dem-
nach zu wissen:

1. Weil bey einem jeden Creditorn/ der sein Geld gegen Verzinsung à de-
positò dar zu schiessen gesonnen ist/ die erste Frage waltet/ was vor Securität sel-
nes Darlehns und Credits halber er haben und erlangen möge? So haben alle-
höchstgedachte Königl. Maj. die Affecuration auf zwo Millionen/ oder Ein-
hundert und Zwanzig Tausend Rthlr. ieder zu vier und zwanzig gute Gro-
schen Meißnischer Währung/ dergestalt gestellet/ daß Sie folgende Regalien und
Nutzungen/ als 43750. Thlr. von denen Steiten/ dann 28125. Thlr. an den Accisen/
ferner 26250. Thlr. an Hütten/ Blau-Farbe/ Zehend- und andern Berg-Nutzun-
gen/ und endlich 21875. Thlr. an den sämtlichen Flössen/ welche sampt und son-
ders sonst ein weit höhers ertragen/ dem Banco völlig und gänzlich heim gewiesen/
und an Ihre Churfürstl. Renth-Cammer zu Dresden einen ausführlichen und
unwiederrufflichen Befehl ergehen lassen/ daß selbige sothane Dotal- und Credit-
Regalien/ Stücke und Einkünfften Dero Leipziger Depositen-Banck auff immer-
zu/ und zu ewigen Zeiten gewidmet/ und von Dero Cammer-Intraden und Di-
sposition, Befehl und Uffsicht gänzlich entnommen; Sie erklären sich auch hier-
mit und in krafft dieses bey Königl. und Churfl. Ehren/Würden/ und auff eine irre-
vocable Weise vor sich und Dero Königl. Prinzen und ganze hohe Posterität/ auch
Dero gesamtes Durchlauchtigstes Chur-Hauß/ welches in dieses Banco Auffricht-
Dotir- und Versicher-ung gewilliget/ daß Sie weder vor sich/ noch durch jemand
anders/ weder ganz/ noch zum Theil/ sich der obgedachten Regalien-Stücke und
Einkünfften jemahls/ es sey unter was prætext oder vorgeschützten Special-Be-
fehl/ Verordnung und Gewalt es immer seyn möchte/ sich wiederum anmassen/
oder

oder in die Depositen-Cassen und Vermögen eingreifen oder eingreifen lassen/
auch wenn von jemand / wer es auch sey / dieser Versorgung entgegen lauffende An-
halten / welches doch nicht geschehen soll / ausbracht / und an die Banco Direction und
Verwaltere insinuiert würden / solche als wären sie nie ergangen / gehalten und
keines weges vollbracht / auch deswegen keine Ungnade oder Verantwortung / we-
niger härteres Bezeigen / gegen den jedesmahligen sich weigernden Director / Bey-
sitzern und Banco zugeordnete gebräuchet werden sollte / Und ob wohl der fond als
so auserwehlet / daß kein Abgang oder Mangel zu besorgen / dafern aber durch un-
vermeidliche Zufälle einiger Mangel an denen 120000. Thlr. sich ereignen sollte / wol-
len Ihre Königl. Maj. selbigen aus dero bereitesten Camer-Revenuen alsofort erse-
hen / und dem Banco vor allen andern Ausgaben einen privilegirten Vorgang ge-
nießen lassen.

2. Der Nuß / welchen die Bank-Creditores vor ihre deponirte Gelder zu ge-
warten haben / ist vor jedes Hundert Sechs / und zwar auff zwene Termine / oder
in den Oster- und Michaelis-Messen.

3. Ihre Königl. Maj. wollen auch mit der einheimischen und ausländischen
Kaufmannschaft ferner Rath pflegen lassen / wie nutzbar die einkommende Banco-
Gelder zu des Banco und Commercii Aufnehmen anzuwenden und Verkehren-
gen zu treffen / also der Banco in sich selbst zu erweitern seyn möchte / Sintemahl
kein Zweifel ist / es werde gegen sichere Pfande mit der Ausleihung der Kaufman-
schaft eine gute Menage und Vortheil geschaffet werden können / Wiewohl auch
diese Baarschaft und Banco-Mitteln darzu dienen sollen und können / daß wann
einige Depositen-Gelder auffgekündigt werden / die Bezahlung der Banc-Credi-
toren alsofort auff den beliebten Termin erfolgen könne.

4. Die Persohnen / welche dieses Leipziger Banco unter allerhöchstgedachter
Ihrer Königl. Maj. und Churf. Durchl. allerhöchsten Autorität / und der Ober-
aufsicht des Herrn Stadthalters Fürstl. Durchl. zu verwalten haben werden /
sind ein Director, Sechs Beysitzere / darunter eine hoch-graduirte der Rechten er-
fahrne Persohn / dann ein Cassirer / und Secretarius welche allesamt redliche ac-
creditirte und wohl angeessene Leute seyn sollen / welche man gleich andern in Eh-
ren-Stellen lebenden tractiren und vorziehen lassen wird.

5. Gleichwie aber die Scheine oder Zettel / welche die Banc-Creditores zu ihrer
Nachricht und Sicherheit bedürffen / mit dem besondern Banco-Signet bezeichnet /
und von Ihrer Fürstl. Durchl. oder in Dero Abwesen von dem vorsitzenden Gene-
ral-Revision-Rathe / nebst dem Directore des Banco unterschrieben und autorisi-
ret werden sollen / Also und damit

6. Die Zuverlässigkeit desto grösser und unverrückter bleibt / sollen zur Cassa
des Banco zum wenigsten drey Schlüssel gefertigt werden / deren einer dem Dire-
ctori, der andere einem von den Beysitzern / der dritte dem Cassirer / anzuvertrauen.

7. Und damit dieser Banco alle Gelegenheit haben möge / zum Nutzen und
Aufnehmen des Commercii auch mit frembden Ländern zu correspondiren / so
wird das Banco-Collegium alsofort gewisse Personen zu Venedig, Genua, Flo-
renz, Bozen, Amsterdam, London, Lion, Hamburg, Francfort am Mayn /
Augsburg / Nürnberg / Danzig / ingleichen an andern berühmten Handels-Plä-
zen / so wohl außser als innerhalb Deutschlands / benennen / durch welche gnußame
Nachricht von diesem Banco gegeben / und was zu dessen Angelegenheiten Beför-
derung gereichen kan / fleißig und sorgfältig beobachtet werden solle.

7. Wegen Aufkündigung- und Zurückforderung der ins Depositarium gegebenen
Summen und Capitalien ist in Vorschlag kommen / daß wer einen Stamm von 10.
bis 30. Tausenden einlegte / selbige wenigstens Ein Jahr / wer 30. bis 60000. zwey
Jahr /

4/330
Jahr/wer mehr/drey Jahr/selbige in Banco lassen solte. Wobey auch nach dem Bedarff des Banc-Creditoris zulässig wäre / particulier-Auffkündigung auff etwan Ein Drittel/ des ganken Capitals zu thun/ Und sollen alle Irrungen bey denen Auffkündigungen zu vermeiden/ recognitiones mit meldung des Tages/ Stunde und Jahres/wann selbige vorgegangen/ausgestellet werden/die Wiederzahlung aber geschieht billig in solchen Münz-Sorten/wie sie zur Zeit der Einlage üblich und gültig / oder die am Werthe denenselben gleich sind.

9. Allerdings auch die Privilegia einen Handels-Platz und Banco angenehm/ creditiret und practicabel machen/ Also werden die Freyheiten/welche in andern Banqven gewöhnlich/ auch diesem Leipziger Banco nicht unbillig zugelegt/ und alle Beschwernisse / onera ordinaria & extraordinaria davon entnommen/ besonders aber soll jedermann/ er sey was Religion, Standes/ Würden und Wesens er wolle/ frey stehen/ sein Geld dahin zu deponiren / Wie denn auch niemand bey seinem Capital beschweret / keine Execution, Arrest oder dergleichen Unbeliebigkeit / weniger Confiscation (doch das Crimen læsæ Majestatis ausgenommen/) darauff verstattet werden soll.

10. Was die Functiones des Directoris, der Assessoren/Cassirers/und Secretarii betrifft/ in gleichen/ wie die Taxirung der zum Banco gegen die daraus empfangene Darlehn/ gelieferten Pfänder/ deren Privilegir und Verwahrung/ so wohl versteh- und distrahirung/ weniger nicht den Orth und die Zeit der Congregation und Expedition: Ferner die Abnahme der Rechnungen/ Cessionen derer in Banco stehenden Capitalien und Zinsen / und was noch mehr zu des Banco Sicherheit und Freyheit/ Aufnehmen und Nutzen bedacht und verordnet werden kan/ und soll / davon ist also allhier nicht weitläufftig zu melden / sondern alles und jedes bis zu der unter der Hand und zum Drucke zu befördern habenden Banco-Ordnung auszusetzen/ vor gut befunden worden. Signatum Dresden / am 28. Decembris, 1698.

Lgon Fürst zu Fürstenberg.



Ludwig Gebhard Frey-Herr von Doyms

Heinrich Dauberstadt/S.

1077

ms

Yc
5361

X 2022934

Sr. Königl. Maj. in Sachsen
und Churfürstl. Durchl. z.
allergnädigste

Erklärung

Wie und auff was Arth
und Handels-S
Leipzig

ein

B A N
DE DEPO
auffgerichtet werde
A N N O J

DRUCK

Mit Königl. Poln. und Churf.
Druckts Johann Riedel/ H

